

halb ist es dem Priester, wenn er von der außerhalb der Pfarrkirche zu spendenden Nothtaufe sicher weiß oder ihre Möglichkeit vermuten kann, nicht nur erlaubt, sondern er ist sogar verpflichtet, das heilige Chrisma mitzunehmen. Eine solche Vermuthung kann jedesmal als begründet angesehen werden, wenn der Priester zu einer Frau gerufen wird, die in Geburtsnöthen schwer frank dard niedergeliegt. In solchen Fällen ist niemals die Möglichkeit ausgeschlossen, dass ein sehr schwächliches Kind zur Welt kommen werde, dessen Tod jede Minute eintreten kann. Hat der Priester in einem solchen Falle das Chrisma bei sich, so thut er von der eigentlichen Taufe an, alles im Ritual Vorgeschriebene bis zu Ende.

Die letzten Worte der citierten Rubrik sind aber nicht ohne Rücksicht auf den Ort der Taufe zu verstehen; die Ceremonien vor der eigentlichen Taufe können nur in einer Kirche suppliert werden, wie auch die S. R. C. 23. September 1820 ausdrücklich erklärt hat.

Sollte ein Kind oder ein Erwachsener wegen Todesgefahr die Nothtaufe in einer Kirche erhalten, so stünde nichts im Wege, dass der taufende Priester, wenn der Getaufte nach Abschluß der nach der Taufe folgenden Ceremonien noch lebt, die Supplierung der Ceremonien von Anfang, bis exclusive die eigene Taufe, sogleich vornehme.

Budweis. Dr. A. Skodopole, Ehrendomherr u. Professor.

IX. (Gebrauch des Lichtes bei der Feier der heiligen Messe.) Der Gebrauch von Oel- und Wachslatern zu gottesdienstlichen Zwecken ist uralt. Im A. T. findet sich derselbe wiederholt angeordnet. So sprach der Herr zu Moses: „Facies lucernas septem, et pones eas super candelabrum, ut luceant ex adverso.“ II. Mos. 25, 37; und wiederum: „Praecepit filii Israel, ut afferant tibi oleum de arboribus olivarum purissimum, piloque contusum, ut ardeat lucerna semper. . . Et collocabunt eam Aaron et filii ejus, ut usque mane luceat coram Domino.“ Ibid. 27, 20, 21. Desgleichen bezeugen die heiligen Väter, dass schon in der Urkirche beim Gottesdienste Lichter angewendet wurden. So schreibt der heilige Chryss von Jerusalem († 386): „Hodie nitidi nitide lampades perornemus: Sic tamquam filii lucis cereos Christo vero lumini afferamus; si quidem ille lumen ad revelationem gentium mundo apparuit. Propterea tanquam lumina de lumine nive splendidius fulgeamus.“ (Homil. in occurs. Dni c. XV. Migne tom. 33. p. 1202). Dieser Gebrauch der Lichter beim Gottesdienste beruht nicht etwa bloß in dem Bedürfnisse, das Dunkel der Nachtzeit zu erhellen, während welcher in den ersten Jahrhunderten der Kirche die gottesdienstlichen Versammlungen abgehalten wurden, sondern ganz vorzüglich auf einem symbolisch mystischen Grunde. Das Licht ist wie im A. B. das Bild der Gottheit, so im N. B. das Symbol Christi, der nicht nur als Gott in unzugänglichem Lichte wohnt, und Licht

ausstrahlt, sondern als der menschgewordene Sohn Gottes sich selbst das Licht der Welt nennt und jeden Menschen erleuchtet, der in diese Welt kommt. Diese symbolische Bedeutung des Lichtes bei der Feier des Gottesdienstes spricht der hl. Isidor von Sevilla († 636) in Uebereinstimmung mit dem hl. Hieronymus († 420) cf. Migne tom. 23. pag. 361 — mit den klaren Worten aus: „Tunc (seil. quando legendum Evangelium est aut sacrificium offerendum) accenduntur luminaria et deportantur, non ad effugandas tenebras, dum sol eodem tempore ruit, sed ad signum laetitiae demonstrandum, ut seb typo luminis corporalis illa lux ostendatur, de qua in Evangelio legitur: Erat lux vera, quae illuminat omnem hominem in hunc mundum venientem.“ (Etymolog. lib. VII. cap. 12. n. 30. Migne tom. 82. p. 293). In gleicher Weise spricht sich der Verfasser des Micrologus (Bernold von Constanz? † 1100) de ecclesiasticis observationibus aus: „Juxta ordinem romanum nunquam Missam absque lumine celebramus non utique ad depellendas tenebras, cum sit clara dies, sed potius in typum illius luminis, cuius sacramenta ibi conficimus, sine quo et in meridie palpamus, sicut in nocte.“ (Cap. XI. Migne tom. 151. p. 984). Aus diesen Stellen ist auch, wie aus dem Sacramentar Gregors des Großen, ersichtlich, dass von frühen Zeiten an während der Feier der heiligen Messe Lichter brannten.

Das was sich gleichsam von selbst als allgemeiner Gebrauch geltend gemacht hat, wurde durch positive Kirchengesetze zur schwer verbindenden Pflicht gemacht, so dass man ohne Licht keine Messe beginnen darf und man von der Fortsetzung derselben abstehen müsste, wenn vor der Consecration die Lichter erloschen würden und nicht mehr angezündet oder durch andere ersetzt werden könnten. Der hl. Alfonso hält es mit vielen Anderen selbst dann für unerlaubt, ohne Licht zu celebrieren, wenn dieses nothwendig wäre, um einen in articulo mortis Schwebenden das Viaticum zu bereiten; (Theol. mor. I. VI. III. n. 394) allein es ist, wie Lehmkühl bemerkt, nicht einzusehen, warum man die entgegengesetzte Meinung Lacroiz', Gobats und Spopers nicht für probabel, ja sogar für sehr probabel halten dürfe. (Theol. mor. vol. II. n. 233.) Die Kerzen müssen vom Beginne der Messe an brennen, und dürfen ex mandato Pii V. vor dem Schluss des letzten Evangeliums nicht ausgelöscht werden. Ist Gefahr vorhanden, dass der Luftzug sie auslösche, so sind sie in Laternen einzuschließen. Wenn dieselben nach Beginn der Consecration auslöschen, muss man das Opfer vollenden, auch wenn sie innerhalb einer Viertelstunde nicht angezündet werden können. Ein Erlöschen während des letzten Evangeliums gibt keinen Grund zur Unruhigung (5. Alph. I. c.) Nach der Messrubrik (P. I. tit. 20) soll vom Sanctus bis zur Communion neben oder vor dem Altare auf der Epistelseite eine Kerze brennen. Dies ist jedoch fast allgemein außer Uebung gekommen, oder wird nur bei feierlichen Messen beobachtet.

Von besonders praktischer Wichtigkeit sind bezüglich des vorwärtigen Gegenstandes die zwei Fragen, wie viele Lichter bei der Feier der heiligen Messe brennen und aus welchem Stoffe dieselben gewonnen werden sollen.

Auf die erste Frage bezüglich der Zahl der Lichter gibt die Messrubrik die Antwort: „Super altare collocentur candelabra saltem duo candelis accensis hie et inde in utroque latere.“ (P. I. tit. 20) Für stillle Messen sind demnach zwei Lichter wie nothwendig, so auch hinreichend. Ohne jedwedes Licht des heiligen Messopfers darzubringen gilt allgemein als schwer sündhaft, woferne nicht die oben angeführte Nothwendigkeit der Bereitung des Viaticums für einen in articulo mortis sich Befindlichen davon entschuldigt. Bloß mit einem Lichte zu celebrieren, hält der hl. Alfons für eine lässliche Sünde, von der aber außer dem Fall eines Vergernisses jede vernünftige Ursache entschuldigt.

Wie im allgemeinen zwei Lichter nothwendig sind, so sind sie auch hinreichend. Ja in Privatmessen (in Missis strictim privatis) dürfen nur Cardinale und Bischöfe, nicht aber andere Priester, wie Pfarrer, Canoniker, Generalvicare, ja sogar nicht einmal jene Prälaten, welchen der usus pontificalium vom päpstlichen Stuhle gestattet ist, mehr als zwei Lichter gebrauchen. In Beziehung auf Letztere bestimmte Pius VII. in seiner Constitution „Decet Romanos Pontifices (Deecr. n. 24) ausdrücklich: „Duae tantum candelae luceant in altari.“ „Quia, wie die S. R. Congr. 29. März 1659 erklärt, Abbatibus privatim celebrantibus nunquam a simplici Sacerdote vel in minimo eos discrepare permissum est.“ (Gardellini n. 1972.) Und was die Pfarrer und Canoniker betrifft, so wurde auf die Bitte, es möchte denselben in jenen stillen Messen, die sie pro populo applicieren müssen, der Gebrauch von vier Lichtern gestattet werden, von der S. R. Congr. 7. September 1850 rescriptiert: Non licere juxta Decreta, abusumque omnino eliminandum.“ (Gardellini vol. IV. p. 153. n. 5149.) Dieses Verbot, in Privatmessen nicht mehr als zwei Lichter zu gebrauchen, ist jedoch nur in Bezug auf die Person des Celebranten und in Missis strictim privatis bindend. Wird dagegen die Messe wegen einer besonderen Feierlichkeit oder zur Verehrung eines Heiligen vor dessen Bildnisse oder vor einer größeren Versammlung (als Pfarr- oder Convent-messe) gelesen, dann ist der Gebrauch von mehr als zwei Lichtern nicht verboten. Es wurde an die S. R. Congr. die Frage gestellt: Utrum in diebus solemnioribus pro missa lecta parochiali, aut communitatis accendi possint plusquam duo cerei? Jene gab hierauf (17. September 1857) die Antwort: „Servanda esse quidem decreta quoad missas stricte privatas; sed quoad missas parochiales vel similes diebus solemnioribus et quoad missas quae celebrantur loco solemnii atque cantatae, occasione realis atque usitatae celebritatis et solemnitatis tolerari posse, ut accendi possint plusquam duo cerei.“

Für gesungene Messen ist im Missale eine bestimmte Zahl von Lichtern nicht vorgeschrieben. Jedenfalls sollen nach der verständigen Meinung des berühmten Liturgen Gavanti in jenen feierlichen Messen, in welchen der Altar incensiert wird, nicht weniger als sechs Lichter brennen. Wird das heilige Opfer an dem Altare dargebracht, auf welchem das Allerheiligste ausgesetzt ist, so sollen nach der von Clemens XI. (21. Jänner 1705) für Rom erlassenen Verordnung wenigstens zwanzig Lichter brennen. Benedict XIV. schrieb wenigstens zwölf Kerzen vor. „Duodecim saltem cerei circum ardeant“; gleichviel, ob das Sanctissimum in der Monstranz oder im Eborium ausgesetzt wird. (Maier . .) (Maier, Behandlung des Allerheiligsten. S. 266, 267, 415.) Eine größere Zahl von Lichtern zur Verherrlichung des Allerheiligsten anzubringen, ist dem Eifer des Gläubigen und ihrer Seelsorgsvorstände anheimgegeben.

Was die andere Frage bezüglich des Brennstoffes der bei der Messe anzuwendenden Lichter betrifft, so muss derselbe aus reinem Wachs bestehen. Dies erhellt daraus, dass die Messrubrik (de defectibus in Missa oecurr. X. n. 1.) es als einen Fehler bezeichnet, si non adsint luminaria cerea.“ Diese Vorschrift hat sowohl in der mystischen Bedeutung des Wachses, als auch in der allgemeinen Gewohnheit der Kirche ihren Grund. Daher entschuldigen die Theologen denjenigen nicht von einer lässlichen Sünde, welcher ohne Noth bei der Feier der Messe Kerzen gebrauchen würde, die nicht ganz von Wachs, sondern mit anderen Substanzen vermischt sind. Uebrigens ist es dem Gutachten der Bischöfe anheimgestellt, den Gebrauch solcher gemischten Kerzen zu gestatten. Auf die Frage: An liceat Missas celebrare aut cantare cum cereis mixtis, gab die S. R. Congr. (18. März 1879) die Antwort: „Orator acquiescat sententiae sui Episcopi.“ Auch Stearinkerzen dürfen bei der Feier der heiligen Messe nicht gebraucht werden. Die S. R. Congr. verwies (16. September 1843) einen diesbezüglichen Fragesteller auf die oben angeführte Rubrik: „Consulatur Rubricae.“ Noch weniger dürfen Del- und Talglichter angewendet werden. Als der Bischof von Charlestown in Amerika bei der S. R. Congr. die Bitte einbrachte, es möchte in Anbetracht der Armut der Kirchen und des hohen Preises des Wachses der in seiner Diözese bestehende Gebrauch von Talglatern toleriert werden, erhielt er ex mente Sanctissimi Patris (10. December 1857) den Bescheid: „ut inductus abusus adhibendi candelas ex sevo eliminetur.“ Nur wegen der außerordentlichen Schwierigkeit, Wachskerzen oder auch nur in Missionsländern gestattete Oellichter zu erhalten, hat die S. R. Congr. (7. September 1850) den weitentlegenen, erst im Entstehen begriffenen Missionen in Oceanien ex speciali privilegio, welches ohne besondere Erlaubnis des päpstlichen Stuhles auf andere Gegenden nicht ausgedehnt werden darf, den Gebrauch von aus Walfischfett bereiteten Kerzen gestattet. (Gardellini vol. IV. p. 153. n. 5150).

Der Gebrauch von Stearinkerzen und Petroleum ist übrigens nicht bloß bei der heiligen Messe, sondern auch zur bei feierlichen Anlässen stattfindenden Beleuchtung der Kirchen und Altäre untersagt. Nur mit specieller Erlaubnis des Diözesanbischofes wird es geduldet. Als man an die S. R. Congr. die Anfrage stellte: Ob man in Anbetracht der Armut der Kirchen und der Schwierigkeit Olivenöl zu erhalten, anderes vegetabilisches Öl oder Petroleum anwenden dürfe, erließ sie (9. Juni 1864) das von Papst Pius IX. bestätigte Decret: „Generatim utendum esse oleo olivarum; ubi vero haberi nequeat, remittendum prudentiae Episcoporum, ut lampades nutrientur ex aliis oleis, quantum fieri potest vegetabilibus.“ Und als manche dieses Decret dahin auslegten, als dürfe man das Petroleum überhaupt nach Belieben gebrauchen, woferne man es nur nicht vor dem Allerheiligsten und vor heiligen Bildern brennen lasse, gab die S. R. Congr. auf gestellte Anfrage über die Zulässigkeit dieser Auslegung (20. März 1869) „re mature persensa“ die Erklärung: „Minime adhiberi posse petroleum vel aliud oleum ex vegetabilibus ad illuminandam Ecclesiam; sed in casu tantum necessitatis ex prudentia Ordinariorum.“ Bei Aussetzung des Allerheiligsten dürfen überhaupt gar keine Öllichter, sondern einzig und allein nur Wachslichter brennen. „An in casu deficienciae reddituum in Expositione Ss. Sacr. lumina ab olio saltem ex parte substitui possint luminibus cereis; et si negative petitur indulsum, ut hoc fiat ex dispensatione — S. R. C. 27. Jun. 1868 rescripsit: Negative. (Gard. I. c. n. 5398.)

Aus den angeführten autoritativen Vorschriften in Betreff des beim Gottesdienste anzuwendenden Lichtes erhellt, welch großes Gewicht die Kirche auf den richtigen Gebrauch desselben legt, und wie sehr sie darüber wacht, dass in dieser Sache keine Missbräuche sich geltend machen. Da diese kirchlichen Bestimmungen nicht bloß directiven, sondern praeceptiven Charakter haben, so wird auch jeder Priester die genaue Beobachtung derselben als Gewissenspflicht betrachten und dafür sorgen, dass bei der Feier der heiligen Messe und bei der Aussetzung des Hochwürdigsten Gutes nur Kerzen aus reinem Wachs, und woferne der Diözesanbischof wegen Armut der Kirche nicht anderes Öl gestattet, zur Unterhaltung des Ewigen Lichtes nur Olivenöl gebraucht wurde.

Scheyern. P. Bernhard Schmid O. S. B.

X. (Beicht einer Schwerhörigen.) Mit Bittern und Bangen geht Cajus zum erstenmale in den Beichtstuhl. Sein erstes Beichtkind ist ein altes Mütterchen, das unter anderem sich anklagt: Es habe die gebotenen Fastttage nicht gehalten. Nach dem Sündenbekenntnisse stellt Cajus pflichtgemäß die entsprechenden Fragen, doch siehe da, er erhält entweder gar keine oder eine ganz verkehrte Antwort! Es ist unserem Neopresbyter klar, dass er eine Schwer-